

die Röntgenologie unentbehrlich. Sie ist nicht nur imstande, die meisten fehlerhaften Behandlungsfälle zu klären, wie Wurzelf perforationen, unvollständige Extraktionen, fehlerhafte Füllungen und schlecht gepaßte Prothesen, sie vermag es auch, Veränderungen der Gewebe, entzündliche, tumorale oder traumatische Schäden, die den Behandler von seiner Verantwortlichkeit entbinden könnten, richtig aufzudecken und zu bewerten.

Geller (Düren).

**Ruiz Esquiú, Eduardo: Historische Skizze über die gerichtliche Zahnheilkunde.** (*Escuela de Odontol., Univ., Madrid.*) Ser. Rev. méd.-soc. (Madrid) Nr 9, 84—86 (1942) [Spanisch].

Verf. beleuchtet in einem kurzen geschichtlichen Abriss die Zusammenhänge zwischen der Zahnheilkunde und den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die sich auf die Ausbildung und Führung der Berufsausübenden, auf die Art der Gewerbeausübung usw. beziehen. Dabei hat er vor allem natürlich die Entwicklung in Spanien vor Augen. Zum Schluß wird auch die Bedeutung der Zahnheilkunde für die Kriminologie, Kriminalanthropologie, Versicherungs- und Gerichtsmedizin kurz umrissen.

Geller (Düren).

**Zabala Rubio, Gerardo, und José Calvo Blázquez: Die Vitalität der Zähne vor der gerichtlichen Medizin.** Ser. Rev. méd.-soc. Nr 10, 71—76 (1942) [Spanisch].

Die Arbeit will einen kurzen Abriss all dessen geben, was bei der kunstgerechten Behandlung der Zähne, vor allem der Pulpaerkrankungen, beginnenden wie fortgeschrittenen, zu beachten ist, wobei die Rücksichtnahme auf forensische Fragen, vor allem die gesetzliche Verantwortlichkeit, im Vordergrund steht. Im einzelnen wird ausgeführt, daß eine sichere Diagnose Vorbedingung alles weiteren zielbewußten Handelns sein müsse; es wird auf die Vorzüge der konservativen Behandlung, auf die Bedeutung peinlichster Asepsis, auf die Schwierigkeiten der Behandlung mehrwurzeliger Zähne oder bei ungewöhnlicher Lage der Kanäle hingewiesen. Schließlich wird hervorgehoben, daß die Radiologie heute in der Lage ist, genaue Kontrollen der geleisteten Arbeit und des Erfolges zu liefern, wenn sie wiederholt angewandt wird. Eingehend wird auch die Frage der anzuwendenden Desinfektions- und Füllstoffe besprochen.

Geller (Düren).

#### Gesetzgebung. Ärzterecht.

**Rietzsch: Willensstrafrecht, Versuch und Teilnahme. Zur Strafrechtsangleichungsverordnung.** (*Reichsjustizministerium, Berlin.*) Dtsch. Justiz A 11, 309—313 (1943).

Die Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. V. 1943 (RGBl. 1943, 339), welche „zur vorläufigen Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue“ erlassen ist, erfährt eine sehr eingehende Besprechung. Trotz dieser Verordnung konnten nicht alle Unzuträglichkeiten restlos beseitigt werden. — Nach einer einführenden Betrachtung zum Willensstrafrecht, wie es besonders im alten österreichischen Recht Berücksichtigung fand, werden die Neuerungen im Rahmen des Versuchs abgehandelt, um sehr ausführlich das Willensstrafrecht in der Teilnahmelehre darzutun. Es genügt nunmehr für die Strafbarkeit des Teilnehmers, daß der Haupttäter den äußeren Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht oder versucht hat (s. neuen § 50 StGB.). Jeder muß nach dem Maß seiner Schuld strafbar sein, ganz gleich, wie der andere Beteiligte zu beurteilen ist. Schuldunfähigkeit eines Beteiligten steht der Strafbarkeit der anderen Beteiligten künftig nicht entgegen. Neben dem unmittelbaren Täter ist auch der mittelbare Täter als Täter anzusehen und mit der Täterstrafe zu belegen. Täterwille begründet also Täterschuld, Anstifterwille begründet Anstifterschuld, Unterstützungswille begründet Gehilfenschuld; getreu dem Gedanken des Willensstrafrechts wird jede Beteiligungsschuld ihrer Eigenart entsprechend gekennzeichnet und bestraft. Ebenso wie beim Versuch ist auch bei der Beihilfe Milderung nur am Platze, wo der Wille des Gehilfen an verbrecherischer Kraft hinter dem des Täters zurücksteht. Wenn auch § 50 Abs. 1 klarstellt, daß die Strafdrohung nicht nur

dem gilt, der die Tat ausführt, sondern auch dem, der sie (mit Täterwillen) durch einen anderen ausführen läßt, bedeutet diese Neufassung keineswegs eine völlige Abkehr von der Akzessorität der Teilnahme und den Übergang zum extensiven Täterbegriff. Eine weitere Verwirklichung des Willensstrafrechts bringt die Strafrechtsangleichungsverordnung in der Neufassung des § 49a StGB.; er bezieht nunmehr die versuchte Teilnahme allgemein in den Bereich der Strafbarkeit ein, sofern die Vorbereitung im Verbrechen gilt. Aufforderung und Beihilfe sind nicht nur dann für strafbar erklärt worden, wenn das Verbrechen nicht zur Ausführung gelangt, sondern auch dann, wenn das Verbrechen unabhängig von der Aufforderung oder Beihilfe zur Ausführung gelangt. Die Vorbereitungshandlungen sind jetzt mit der Strafe des Anstifters oder Gehilfen, also mit der vollen Täterstrafe, bedroht. Vereitelt aber z. B. der Teilnehmer die Ausführung der Tat, so wird ihm Straflosigkeit in Aussicht gestellt, wie überhaupt im Absatz 4 des § 49 der tätigen Reue weitestgehende Bedeutung verschafft wird. — Abschließend werden die weiteren Folgerungen aus dem Willensstrafrecht bezüglich des untauglichen Versuchs der Schuldlehre (Fahrlässigkeit) besprochen. — In diesem Aufsatz sind nicht erwähnt die in dieser Strafrechtsangleichungsverordnung noch enthaltenen anderen Änderungen bzw. Einfügungen neuer Paragraphen im StGB. (§ 156a betr. Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage und Neufassung der §§ 157, 158, 174, 189, 240, 267 u. a. m.).

*Jungmichel (Göttingen).*

**RG. §§ 223, 226a StGB. 1. Eine ärztliche Einspritzung ist an sich eine Körperverletzung i. S. des § 223 StGB. 2. Sie ist nach § 226a StGB. trotz Einwilligung des Verletzten strafbar, wenn die Tat gegen die guten Sitten verstößt. Auf die Sittenwidrigkeit der Einwilligung kommt es dabei nicht entscheidend an. 3. Sittenwidrig ist die Handlung des Arztes in aller Regel dann, wenn sie gegen die ärztlichen Standespflichten verstößt. 4. Eine durch Täuschung erlangte Einwilligung ist keine Einwilligung i. S. des § 226a StGB. Dtsch. Recht 13, 579—580 (1943).**

Diese Entscheidung hat wegen ihrer Verknüpfung zwischen Strafrecht und ärztlichem Standesrecht grundsätzliche Bedeutung und sei daher etwas eingehender wiedergegeben. — Eine zum drittenmal von ihrem Ehemann schwangere Frau B. suchte als Mutter zwecks Behandlung eines ihrer beiden ersten Kinder den angeklagten Arzt auf. Wie es zum erstenmal zum Geschlechtsverkehr zwischen ihr und dem Arzt gekommen ist, läßt sich aus dem Urteil nicht entnehmen; jedenfalls bat sie ihn um Beseitigung der Frucht. Es wird festgestellt, daß die Ehefrau planmäßig darauf ausging, erst dem Arzt die Beiwohnung zu gestatten und dann unter Ausnutzung dieser Lage von dem Angeklagten die Abtreibung zu verlangen. Der Arzt verabfolgte in Abständen von je 10—12 Tagen nacheinander 5 Arsen-Einspritzungen, die, wie er wußte, zur Abtreibung ungeeignet waren, ja, sogar einen günstigen Einfluß auf den Zustand der Frau haben konnten. Die Einspritzungen standen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Geschlechtsverkehr, der auch noch gelegentlich der zweiten und dritten Einspritzung stattfand. — Eine gefährliche Körperverletzung i. S. des § 223a StGB. wird abgelehnt, da das Werkzeug, die Spritze, kunstgerecht angewandt und auch der Frau keine erhebliche Verletzung beigebracht wurde. — Eine Sittenwidrigkeit läge vor, weil die Tat und nicht nur die Einwilligung der Verletzten gegen die gute Sitte verstießen; die Frage wäre vom Standpunkt des Arztes und nicht von dem der Ehefrau zu prüfen. — Da ferner angenommen werden müßte, daß die Einwilligung zu einer Einspritzung nur zum Zwecke der Abtreibung und nicht aus anderen Gründen gegeben wäre, hätte der Angeklagte diesen Eingriff ohne Einwilligung der Ehefrau vorgenommen. — Aber auch von diesen Erwägungen abgesehen, hätte der Angeklagte gegen die guten Sitten verstoßen, weil sein Verhalten als Arzt mit seinen Standespflichten unvereinbar wäre. Er hätte das Vorgehen der Frau wenigstens nach dem ersten Geschlechtsverkehr durchschauen müssen. Da er aber auch gelegentlich der zweiten und dritten Einspritzung geschlechtlich mit ihr verkehrt hätte, läge die Annahme nahe, daß er diesen Eingriff vorgenommen habe, um sich für den genossenen Geschlechtsverkehr gefällig zu erweisen oder um die Frau zur Gestattung weiteren Geschlechtsverkehrs geneigt zu machen. Da er aber nach dem Erkennen der Wünsche der Frau weiteren Geschlechtsverkehr gehabt hätte, hätte er sich der Freiheit seines Handelns beraubt. Diese Unfreiheit und Abhängigkeit wäre die alleinige oder zumindest mitwirkende Ursache dafür, daß der Angeklagte eine weitere pflichtwidrige Handlung begangen hätte, da er sich nämlich gegenüber der Frau als ein Arzt gezeigt hätte, der bereit und willens gewesen wäre, auf Wunsch Abtreibungen vorzunehmen. Eine Vortäuschung einer Abtreibung könnte nur unter ganz besonderen Umständen im Falle eines dringenden Notstandes, der aber hier nicht gegeben gewesen wäre, entschuldigt werden. Durch sein Verhalten hätte sich aber der Angeklagte

der Freiheit seines Handelns beraubt. Es läge somit ein fortgesetzter Verstoß gegen seine Standespflichten als Arzt vor, der seiner Art nach als ein Verstoß gegen die guten Sitten i. S. des § 226a StGB. angesehen werden müßte. — Nach alledem hätte entweder keine Einwilligung der Frau B. mit den von dem Angeklagten vorgenommenen Einspritzungen vorgelegen, oder die Tat des Angeklagten hätte trotz der Einwilligung der Frau B. gegen die guten Sitten verstoßen. In beiden Fällen wäre die Vornahme der Einspritzungen rechtswidrig gewesen. Es wäre in der Rspr. des RG. anerkannt, daß der Arzt nicht auf Grund eines eigenen besonderen Berufsrechtes Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit eines anderen vornehmen dürfe. Da die Vornahme von Einspritzungen (d. h. die Einführung der Nadel einer Spritze in den Körper eines anderen) einen Schmerz verursache, wäre sie an sich als eine körperliche Mißhandlung i. S. des § 223 StGB. zu erachten. *Jungmichel* (Göttingen).

§ 7 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Eine verbotene Behandlung liegt auch dann vor, wenn ein Heilpraktiker durch seine Mittel zwar nur den Allgemeinzustand des Kranken heben und dadurch seiner Behandlung nicht entzogene Leiden lindern will, wenn aber dadurch mittelbar gleichzeitig auf Leiden der Geschlechtsorgane eingewirkt wird. Eine Behandlung liegt auch dann vor, wenn der Kranke nicht wirklich, sondern nur nach der irrtümlichen Annahme des Heilbehandlers an einer Geschlechtskrankheit leidet. Reichsgesdh.bl. 1943, 304.

Die Frau hatte den Heilpraktiker wegen Schmerzen in den Beinen und in der Hüftgegend, sowie wegen Ausbleibens ihrer Regel aufgesucht. Auf Grund einer „Augenuntersuchung“ hatte der Heilpraktiker angenommen, die Schmerzen seien die Folge übermäßiger Harnsäure und von Venenstörungen, die Blutstockung die einer Eierstockschrumpfung. Das Urteil des Landgerichts, wie es in der Überschrift auszugsweise wiedergegeben ist, wurde in vollem Umfange vom 3. Strafsenat des RG. bestätigt mit Urteil vom 3. VIII. 1942 — 3 D 228/42. *Jungmichel* (Göttingen).

**Smith, Hubert Winston: Legal responsibility for medical mal practice. I. The legal matrix of medical malpractice.** (Gesetzliche Verantwortlichkeit für die unrichtige ärztliche Behandlung.) *J. amer. med. Assoc.* 116, 942—947 u. 2149—2159 (1941).

Der Verf. setzt sich in seinen Ausführungen zum Ziel: 1. den Arzt in die gesetzliche Überlieferung und ihre Beziehung zu seinem Beruf einzuführen; 2. ihm in knappem Umriss einen Begriff von dem Wirken der neuzeitlichen Gesetze zu geben; und 3. die wichtigsten Grundsätze zu erklären, welche die gesetzliche Verbindlichkeit für die sogenannte ärztliche Behandlung regeln. Der Verf. gibt dann einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung unter vielfacher Heranziehung der Gesetzestexte, und zwar bei den Babyloniern, Ägyptern, Griechen und Römern; bei den letzten sind die Zeiten vor und nach Christi Geburt getrennt behandelt. An der Spitze der herangezogenen neuzeitlichen Gesetzgebung steht das deutsche bürgerliche Recht, dem sich die Gesetze Frankreichs, Japans, Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika anschließen. Im zweiten Abschnitt gibt der Verf. eine „Zergliederung“ der amerikanischen Gesetze. Die Entstehung des Zivil- und Strafgesetzes und der Billigkeit wird (unter Zurückgehen auf das englische Mutterland) erörtert. Weiter werden u. a. dargestellt das Verfahren, die verschiedenen Arten der Gerichte, die Art des Verhörs, das Recht zur Berufung und ihr Zweck, und schließlich dies alles auf die Fragen der ärztlichen Verantwortlichkeit angewandt. — Ein näheres Eingehen auf Einzelheiten, unter denen die Stimmen angesehener Richter und Forscher sowie das in zahlreichen Anmerkungen verwertete Schrifttum wenigstens erwähnt seien, verbietet sich aus Gründen der Raumknappheit. *Heinr. Többen* (Münster i. W.).

**Küper, M.: Beseitigung der Rechtskraft eines wegen Mehrverkehrs klagabweisenden Unterhaltsurteils durch ein später ergangenes Urteil im Abstammungsrechtsstreit.** *Erb- arzt* 10, 261—263 (1942).

Eingehende Besprechung der Reichsgerichtsentscheidung vom 7. V. 1942 — GSE. 1/42 (vgl. diese Z. 36, 378). *Jungmichel* (Göttingen).

**Scheck, Friedrich: Die Feststellung der Vaterschaft nach dem Tode des vermeintlichen Erzeugers.** *Dtsch. Recht* 13, 597—600 (1943).

Bei der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft unterscheidet man zwischen der Abstammungsklage (Statusklage) nach § 640 ZPO., zwischen der Klage auf Feststellung der Vaterschaft gemäß § 1717 BGB. und der Klage auf Zahlung von Unterhaltsrente. Die Feststellung der Vaterschaft gemäß § 1717 BGB. genügt nicht zur Eintragung des Namens des Vaters in die Geburtsurkunde, hierzu ist vielmehr die Abstammungsklage (Statusklage) notwendig. Klage auf Feststellung der Vaterschaft gemäß § 1717 BGB. und auf Zahlung einer Unterhaltsrente ist bei Verstorbenen auch

gegen die Erben möglich, eine Abstammungsklage jedoch nicht. Wenigstens hat das Reichsgericht (Urteil vom 21. III. 1940, DR. 1940, S. 746, RGZ. 163, 100) entsprechend entschieden, obwohl vorher obergerichtliche Entscheidungen entgegengesetzter Art vorlagen. Es besteht hier eine empfindliche Lücke, die auch nach Ansicht des RG. durch die Gesetzgebung möglichst bald zu schließen ist, denn es bedeutet eine schwere Benachteiligung für die unehelichen Kinder gefallener Soldaten, daß zur Zeit keine rechtliche Möglichkeit besteht, die Vaterschaft mit einer solchen Bestimmtheit festzustellen, daß sie in der Geburtsurkunde vermerkt werden kann. Zur Erwirkung von Unterhaltsansprüchen und zur Vorlage bei den Fürsorge- und Versorgungsämtern der Wehrmacht reicht die auch bei Verstorbenen mögliche Feststellung der Vaterschaft gemäß § 1717 BGB. aus. Verf. empfiehlt, sich in der Zwischenzeit mit einer Feststellung der Vaterschaft laut § 1717 BGB. zu begnügen, einsichtige Behörden werden bis zur Änderung der Gesetzgebung bei der Prüfung der Abstammung des Kindes praktisch auch mit dieser Feststellung zufrieden sein. In der Ostmark ist nach den geltenden Bestimmungen nur eine Feststellung der Zahlvaterschaft möglich, und zwar auch dann, wenn der fragliche Vater verstorben ist.

B. Mueller.

#### **Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.**

Staemmler, Martin: Keimdrüsen und Umwelt. (*Path. Inst., Univ. Breslau.*) Z. menschl. Vererbg- u. Konstit.lehre 26, 449—673 (1943).

In einer mehr als 200 Seiten umfassenden Arbeit, „Keimdrüsen und Umwelt“, wird das Problem behandelt, „inwieweit allgemeine Schäden, die den Körper treffen, imstande sind, funktionelle und vor allem anatomisch faßbare Störungen an den Keimdrüsen hervorzurufen“, eine Frage, deren Bedeutung darin liegt, daß „die Untersuchung der Keimdrüsenbeschädigungen einen Beitrag des pathologischen Anatomen zur Bevölkerungspolitik darstellt“. — Da Staemmler „versucht, eine Anzahl der Fragen durch eigene Untersuchungen anzugreifen“, wie sie in einer Reihe von Arbeiten in verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften aus dem Institut des Verf. niedergelegt sind, ist die vorliegende Arbeit nicht ein Erzeugnis rein literarischer Studien. Es ist nicht möglich, auf den ganzen Inhalt der Monographie, die sich in 12 Hauptkapitel gliedert, einzugehen. — Aus diesen Abschnitten dürfte die Besprechung des Zusammenhanges „Avitaminosen und Keimdrüsen (V, D)“ vielleicht besonderes Interesse erwecken. Dabei wird zwischen den Avitaminosen des Vitamin E als Antisterilitätsvitamin, denen des Vitamin A, das unter anderem Schädigung des Hodens, die aber nicht irreparabel ist, zur Folge haben kann, denen des Vitamin B, die grundsätzlich den Schäden bei Vitamin-A-Mangel gleichen, denen des Vitamin C, bezüglich dessen die Angaben über Folgezustände noch recht spärlich sind, und denen des Vitamin D, über dessen „Bedeutung für die Geschlechtsorgane überhaupt keine eindeutigen Untersuchungen vorliegen“, besprochen. — Ein aktuelles Thema behandelt der Abschnitt VII: Der Einfluß der Röntgen- und Radiumstrahlen auf die Keimdrüsen. Bezüglich der Ovarien besteht wohl im Prinzip Übereinstimmung, doch wurde „die Empfindlichkeitskala der einzelnen Bestandteile des Eierstockes verschieden aufgestellt“; diese Meinungsverschiedenheiten haben sich bis zum heutigen Tag erhalten, wenn auch im allgemeinen die Ansicht vertreten wird, daß die reifenden und reifen Follikel empfindlicher als die Primordialfollikel sind. Neben einer Erörterung der Frage einer vorübergehenden Ausschaltung der Ovarien beim Menschen, somit einer temporären Sterilisation beim Weibe (Gau pp, 1911) wird auch auf die sog. „Reizbestrahlung“ eingegangen, wie sie bei Menstruationsstörungen und Sterilität durch ungenügende Ovarialfunktion empfohlen wird. Wohl wird ihr klinischer Ersatz anerkannt, jedoch ihre Ursache, als in einer biologischen Reizung gelegen, von den Röntgenbiologen grundsätzlich abgelehnt. — Eine, streng genommen, in den Rahmen der Arbeit nicht gehörige, aber außerordentlich wichtige Frage (St. betont selbst den Unterschied zwischen Keimdrüsenbeschädigung und „Keimschädigung“), wird im Abschnitt „Röntgenstrahlen und Keimschädigung“ behandelt.